

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2021-013

öffentlich

Antrag auf Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Flugplatz,, – Teil Finsterwalde

Einreicher: Bürgermeister

05.01.2021

Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60

Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
09.02.2021	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 7 Ja: 4 Nein: 3 Enth.: 0
11.02.2021	Hauptausschuss	Anw.: 8 Ja: 6 Nein: 2 Enth.: 0
24.02.2021	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 25 Ja: 18 Nein: 6 Enth.: 1

Beschluss

1. Für das Gebiet Flur 50 Flurstücke 219, 221 und 240 (je teilweise) und 207 (teilweise) der Gemarkung Finsterwalde, gemäß anliegendem Lageplan (Anlage 1) vom 14.12.2020, wird der wirksame Bebauungsplan „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde geändert. Es werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

at. Holfeld

A n d r e a s H o l f e l d

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 07.12.2020 wurde der in der Anlage 2 beigefügte Antrag gestellt und mit E-Mail vom 11.12.2020 konkretisiert.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan 2. Änderung (2004) ist an dieser Stelle zwar ein Industriegebiet ausgewiesen, jedoch auf Grund des damals bereits teilweise vorhandenen Waldes und auch damals vorhandener geschützter Biotop keine überbaubare Grundstücksfläche und auch keine GRZ (versiegelbarer Bereich des Grundstückes).

Der Vorhabenträger beantragt die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes, weshalb an dieser Stelle auch der Flächennutzungsplan zu ändern wäre, wofür zum gegebenen Zeitpunkt ein separater Beschluss gefasst wird.

Die Forstbehörde teilt in ihrer Stellungnahme an das Planungsbüro mit, dass eine Umwandlung der Waldflächen zum Zwecke der Errichtung einer Photovoltaikanlage nicht in Aussicht gestellt wird. Die Festsetzungen des Planentwurfes haben diesem Umstand daher ggf. Rechnung zu tragen. Inwieweit es sich bei der nicht durch Wald beanspruchten Fläche gegenwärtig immer noch um ein geschütztes Biotop handelt und eine Inanspruchnahme dieser Flächen aus diesem Grunde ggf. nicht möglich ist, ist im weiteren Planverfahren durch den Vorhabenträger ggf. unter Hinzuziehen eines Sachverständigen zu klären.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

- 1 Darstellung des Plangebietes mit Luftbild vom 14.12.2020
- 2 Antrag vom 07.11.2020 mit Ergänzung vom 11.12.2020
- 3 Stellungnahme Forstbehörde an das Planungsbüro vom 09.12.2020 mit Plan Wald
- 4 Auszug Flächennutzungsplan mit Darstellung Plangebiet vom 14.12.2020
- 5 Auszug rechtskräftiger Bebauungsplan mit Kennzeichnung Wald und geschützte Biotop, Stand 2004
- 6 rechtskräftiger Bebauungsplan „Gewerbegebiet Flugplatz“, 2. Änderung 2004